

TIPPS & WISSENSWERTES

Liebe Leserin, lieber Leser!

Kürzlich hieß es noch, dass Unternehmen, die über ausländische Internetfirmen Werbeanzeigen für ihr Unternehmen schalten, 15 % Quellensteuer plus Solidaritätszuschlag „in Vertretung“ der ausländischen Werbeleistenden zahlen sollten. Und dies auch noch für bereits zurückliegende Jahre. Das hätte für viele Unternehmen eine erhebliche finanzielle Belastung bedeutet. Doch diese Gefahr scheint vorerst gebannt. Lesen dazu unseren ersten Beitrag unter „Kurz informiert“. Über das Internet bieten auch Unternehmen vielfach ihre Leistungen für den europäischen Markt an. Sind die Geschäfte erfolgreich, müssen diese Unternehmen eine Zusammenfassende Meldung (ZM) an das Bundeszentralamt für Steuern einreichen. Im zweiten Teil unseres Kurz-informiert-Beitrags berichten wir, dass ab 1. April 2019 zwingend das korrekte Länderkennzeichen des im europäischen Ausland ansässigen Leistungsempfängers in der ZM verwendet werden muss.

Wenn doch Arbeit nur immer planbar wäre. Besonders in witterungsabhängigen Branchen kommt es immer wieder zur Arbeitsspitzen und Arbeitsflauten. Gut wenn man dann Arbeitskräfte auf Abruf beschäftigen kann. Doch Vorsicht: Alle Unternehmen, die Arbeitsverträge mit dem Status „Arbeit auf Abruf“ abgeschlossen haben, sollten ihre Verträge überprüfen. Warum eine Überprüfung notwendig ist, darüber informiert unser zweiter Beitrag.

Zum Schluss berichten wir von einer wichtigen Vorabentscheidung des Europäischen Gerichtshofes. Fahrschulenausbildung.

Wir wünschen Ihnen eine informative Lektüre.

Kurz informiert

Entwarnung für Unternehmer: Doch keine Quellensteuer auf Onlinewerbung

Mitte Februar wurde bekannt, dass Unternehmer, die über ausländische Internetkonzerne Werbeanzeigen für ihr Unternehmen schalten, mit unerwarteten Steuernachforderungen konfrontiert wurden. 15 % Steuer zuzüglich Solidaritätszuschlag sollten sie für die Werbeanzeigen als Quellensteuerabzug zahlen, und das sogar rückwirkend für vergangene Jahre. Damit wollen Finanzämter erreichen, dass Google, Amazon und Co. mit Sitz im Ausland in Deutschland auf ihre Umsätze Steuern zahlen. Da die direkte Erhebung einer Digitalsteuer bei den ausländischen Onlineportalen bisher nicht möglich ist, sollten die Unternehmen, die ihren Sitz in Deutschland haben und Onlinewerbeanzeigen bei Google, Amazon oder Facebook einkaufen, diese durch einen Quellensteuerabzug zahlen. Ob die Steuerbescheide rechtens sind und ein solcher Quellensteuerabzug nach den aktuell geltenden Steuergesetzen zulässig ist, wurde heiß diskutiert und von vielen angezweifelt.

Am 14. März 2019 gab es aber erst einmal Entwarnung. Das Bayerische Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat veröffentlichte eine Pressemitteilung, wonach sich die obersten Finanzbehörden der Länder darauf geeinigt haben, dass Vergütungen, die für die Platzierung von Onlinewerbung auf Internetseiten ausländischer Plattformbetreiber gezahlt werden, nicht unter den Steuerabzug nach § 50a Abs. 1 Nr. 3 EStG fallen. Durch diese Einigung zwischen Bund und Ländern bleiben den inländischen Unternehmen unnötige steuerliche Mehrbelastungen im Zusammenhang mit der Onlinewerbung erspart.

Ab 1. April 2019 sind Länderkennzeichen in Zusammenfassenden Meldungen erforderlich

Viele Unternehmer sind nicht nur zur monatlichen oder quartalsweisen Abgabe einer Umsatzsteuer-Voranmeldung verpflichtet. Wenn sie innergemeinschaftliche Warenlieferungen oder Dreiecksgeschäfte ausführen oder steuerpflichtige sonstige Leistungen an einen in einem anderen Mitgliedsstaat ansässigen Leistungsempfänger erbringen, für den dieser die Umsatzsteuer schuldet, muss auch noch eine Zusammenfassende Meldung (ZM) abgegeben werden. Diese ist auf elektronischem Weg nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung zu übermitteln. Spätester Abgabetermin ist dabei der 25. Tag des auf den Meldezeitraum folgenden Monats. In der Regel sind die ZM quartalsweise im Januar,

April, Juli und Oktober zu übermitteln. Anders als bei den Umsatzsteuer-Voranmeldungen sind Nullmeldungen bei der ZM nicht erforderlich.

Ab April 2019 muss bei der Übermittlung der ZM das Datenfeld "USt-IdNr. des EU-Unternehmers" zwingend ein zulässiges Länderkennzeichen enthalten. Die zulässigen Länderkennzeichen finden Sie auf der Homepage des Bundeszentralamts für Steuern (BZSt).

Tipp: Das BZSt teilt mit, dass ZM ohne Länderkennzeichen ab dem 1. April 2019 nicht mehr verarbeitet werden können. Im Ergebnis drohen Geldbußen und Zwangsgelder.

Unternehmer aufgepasst: Arbeit auf Abruf kann teuer werden

Wochenstundenzahl im Arbeitsvertrag schützt vor Fiktivlohn

Nicht in jedem Unternehmen lässt sich der Arbeitsanfall genau planen, sei es durch unerwartete Aufträge oder den krankheitsbedingten Ausfall von Mitarbeitern. Gerade in Branchen, die stark witterungsabhängig sind, kommt es zu Arbeitsspitzen auf der einen Seite und Arbeitsflauten auf der anderen Seite. So mancher Gastronom in Ausflugsgebieten kann davon ein Lied singen. Hier ist Arbeit auf Abruf die Lösung. Dabei werden insbesondere Mini-Jobber eingesetzt, die nur nach geleisteter Arbeit bezahlt werden. Doch Vorsicht, seit Januar 2019 gelten hier verschärfte Regelungen.

Keine unbeschränkte Flexibilität der Arbeitszeiten zulässig

Arbeitgeber und Arbeitnehmer können zwar grundsätzlich beim Abschluss von Arbeitsverträgen die einzelnen Bestandteile, wie Arbeitszeit, Entlohnung oder Urlaub, frei vereinbaren. Dennoch sollten bestimmte Mindestanforderungen und gesetzliche Gegebenheiten beachtet werden. Ein wichtiger Vertragsbestandteil ist dabei die Arbeitszeit. Aus Arbeitnehmersicht sind flexible Arbeitszeiten ein großes Plus beim Versuch, Beruf und Familie in Einklang zu bringen. Wird die flexible Arbeitszeit als Arbeit auf Abruf vereinbart, wird der Arbeitnehmer so eingesetzt, wie Arbeit anfällt. Damit dennoch eine gewisse Planbarkeit für den Arbeitnehmer gewährleistet wird, ist die „Arbeit auf Abruf“ im Teilzeitbefristungsgesetz (TzBfG) geregelt.

Vorsicht bei Mini-Jobs ohne fest vereinbarte Arbeitszeiten

Dieses Gesetz ist allerdings nicht neu, es wurde aber zum 1. Januar 2019 geändert. Wer dies nicht beachtet, muss bei Sozialversicherungsprüfungen mit erheblichen Nachzahlungen rechnen. Warum? Bisher galten fiktiv 10 Wochenstunden als vereinbart, wenn der Arbeitsvertrag auf Abruf keine Vereinbarung über eine tägliche oder wöchentliche Arbeitszeit enthielt. Diese fiktive Stundenanzahl wurde nun auf 20 Wochenstunden angehoben. Im Durchschnitt eines Quartals betragen dann die – fiktiv - geleisteten Arbeitsstunden 86,67 im Monat. Unter Beachtung des gesetzlichen Mindestlohns von 9,19 Euro hätte der Arbeitnehmer einen Lohnanspruch brutto von 797 Euro. Damit handelt es sich nicht mehr um einen steuerfreien Mini-Job und es werden Sozialversicherungsbeiträge fällig. Diese muss der Arbeitgeber in der Regel alleine zahlen (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil), da er nicht entrichtete Sozialversicherungsbeiträge von Arbeitnehmer nur für die letzten drei Lohnabrechnungszeiträume nachfordern kann.

Arbeitsverträge mit Mini-Jobbern und Teilzeitbeschäftigten prüfen und anpassen

Damit eine solche Situation nicht eintritt, sollte jeder Unternehmer Arbeitsverträge überprüfen, in denen Arbeit auf Abruf vereinbart ist und diese gegebenenfalls mit Hilfe eines Rechtsanwalts anpassen. Das betrifft Verträge mit allen Teilzeitbeschäftigten, insbesondere aber mit Mini-Jobbern. Mit der Festlegung auf eine tägliche oder wöchentliche Mindest- oder auch Höchststundenanzahl im Arbeitsvertrag ist die Abrufbarkeit durch den Arbeitgeber jedoch nicht mehr uneingeschränkt möglich. Nach dem TzBfG darf der Arbeitgeber maximal 25 % mehr Arbeitszeit abfordern als die vereinbarte Mindestwochenanzahl. Wird eine Mindestwochenanzahl von 10 Stunden vereinbart, bedeutet dies, dass der Arbeitnehmer maximal für 12,5 Stunden eingesetzt werden darf. Wird hingegen eine Obergrenze für die zu leistenden Wochenstunden vereinbart, so darf diese Stundenanzahl maximal um 20 % unterschritten werden. Wird beispielsweise eine Obergrenze von 15 Stunden vereinbart, muss der Arbeitgeber mindestens 12 Stunden pro Woche abrufen und bezahlen. Sogar ohne Abruf hätte der Arbeitnehmer Anspruch auf die Bezahlung der 12 Stunden. Aber auch wenn der Arbeitnehmer diesen Anspruch nicht geltend macht, entstehen Ansprüche der Sozialkassenträger auf Beiträge zur Sozialversicherung, pauschal im Rahmen der Mini-Job-Grenzen oder bei Überschreiten der 450 Euro-Grenze im Rahmen eines sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses.

Fahrschulunterricht ist umsatzsteuerpflichtig

EuGH widerspricht einer steuerfreien Fahrschulbildung für Fahrerlaubnisklassen B und C1

So mancher Unternehmer kennt es, die fällige Umsatzsteuer unterscheidet sich, je nachdem welche Leistung angeboten wird. Unterschiedliche Steuersätze begegnen uns überall. So unterliegt das Essen im Restaurant 19 % Umsatzsteuer, für dasselbe Essen zum Außer-Haus-Verzehr werden dagegen meist nur 7 % fällig. Ein Arzt erbringt in der Regel steuerfreie Leistungen, doch bietet er sogenannte IGEL-Leistungen an, unterliegen diese größtenteils der 19-prozentigen Umsatzsteuer.

Auch die Leistungen von Fahrschulen sind umsatzsteuerlich differenziert zu beurteilen. Soweit die Fahrschulbildung der Aus- und Weiterbildung dient ist, sind die Leistungen von der Umsatzsteuer befreit. Ein Pkw-Führerschein ist bei den heutigen Anforderungen an die Mobilität im Job ein nicht zu verkennender Pluspunkt im Bewerbungsgespräch. Doch gehört deshalb die Fahrschulbildung für die Fahrerlaubnisklasse B zur Berufsausbildung? Entspricht der Fahrschulunterricht einem steuerbefreiten Schul- oder Hochschulunterricht?

Nein, sagt der Europäische Gerichtshof (EuGH) in einem aktuellen Urteil zu einer Vorabentscheidung des Bundesfinanzhofs. Die Fahrerlaubnisklassen B (Pkw) und C1 (Lkw bis 7,5 t) gehören nicht zu den steuerbefreiten Leistungen einer Fahrschule. Der Fahrschulunterricht ist ein sehr spezialisierter Unterricht, der für sich allein nicht der für den Schul- und Hochschulunterricht kennzeichnenden Vermittlung, Vertiefung und Entwicklung von Kenntnissen und Fähigkeiten in Bezug auf ein breites und vielfältiges Spektrum von Stoffen gleichkommt.

Es ist davon auszugehen, dass sich der Bundesfinanzhof dieser EuGH-Entscheidung anschließt und keine umfassende Steuerfreiheit für Fahrschulen anerkennen wird. Soweit es sich jedoch um eine besondere Fahrausbildung handelt, zum Beispiel für Bus, Lkw über 7,5 t, Gefahrguttransporte oder auch für Gabelstapler und Lkw-Ladekräne, sind die Leistungen weiterhin umsatzsteuerfrei.

Tipp: Falls Sie in der Vergangenheit die Umsatzsteuerfreiheit Ihrer Fahrschulleistungen begehrt und gegen ablehnenden Steuerbescheide Einspruch eingelegt haben, sollten Sie zusammen mit Ihrem Steuerberater prüfen, ob der Einspruch zurückgenommen werden sollte. Wurde auch die Aussetzung der Vollziehung gewährt, so sollte diese nach Möglichkeit aufgehoben werden, um den Zinslauf für die damit verbundenen Aussetzungszinsen (0,5 % pro Monat) zu beenden.